

### Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts im Lichte des Artikels 112 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2008). *Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts im Lichte des Artikels 112 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/20). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52477-8>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

---

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts im  
Lichte des Artikels 112 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung  
des Landes Brandenburg**

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 3. September 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtenauftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	4
1.	Der Ablauf der Verfassungsrichterwahl auf der Grundlage von Verfassung, Gesetz und Geschäftsordnung.....	4
2.	Die Benennung der Kandidaten unter der Prämisse der „angemessenen Vertretung der politischen Kräfte des Landes mit Vorschlägen bei der Wahl“ .....	6
a)	Genese der verfassungsrechtlichen Bestimmung Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV.....	6
b)	Auslegung von Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV im Zusammenhang der Verfassung. .	9
c)	Die Zuständigkeit für die Benennung der Kandidaten nach der Geschäftsordnung (§ 91 Abs. 3 und Abs. 7 S. 1 GeschO-LT) am Maßstab der Verfassung.....	12
3.	Die Benennung des Kandidaten im Verhältnis zur Wahl des Kandidaten durch den Landtag.....	13
a)	Die Wahl der Richter des Verfassungsgerichts mit Zweidrittelmehrheit.....	14
b)	Selbstorganisation versus Kreationsaufgaben des Parlaments.....	15
c)	Das vorbereitende Verfahren und seine Steuerungsfunktion für die eigentliche Wahl.....	16
4.	Zusammenfassung.....	17

### I. Gutachtenauftrag

Gegenstand dieses Gutachtens ist die Frage, wie das Vorschlagsverfahren für die Wahl der Verfassungsrichter in Verfassung, Verfassungsgerichtsgesetz und Geschäftsordnung in Hinblick auf ein Recht der Fraktionen, Kandidaten vorzuschlagen, ausgestaltet ist. Insbesondere soll die Frage untersucht werden, wie die Verfassungsbestimmung Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV, nach der anzustreben ist, dass die politischen Kräfte des Landes bei der Wahl angemessen mit Vorschlägen vertreten sind, auf das gesamte Wahlverfahren einwirkt.

Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Bestimmungen sind Art. 112 Abs. 4 LV, § 4 VerfGGBbg und § 91 GeschO-LT.

Art. 112 Abs. 4 LV lautet:

<sup>1</sup>Die Verfassungsrichter werden für die Dauer von zehn Jahren vom Landtag ohne Aussprache gewählt. <sup>2</sup>Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. <sup>3</sup>Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Vor der Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuss statt. <sup>5</sup>Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erhalten haben.

§ 4 (Wahl der Verfassungsrichter) des Gesetzes über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg) lautet:

<sup>1</sup>Die Verfassungsrichter werden vom Landtag für die Dauer von zehn Jahren ohne Aussprache gewählt. <sup>2</sup>Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. <sup>3</sup>Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Vor der Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuss statt. <sup>5</sup>Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erhalten haben. <sup>6</sup>Das Verfahren bei der Wahl ist vom Landtag in seiner Geschäftsordnung näher zu regeln.

§ 91 (Verfahren bei der Wahl der Verfassungsrichter) der Geschäftsordnung des Landes Brandenburg lautet:

(1) Die Aufgaben des Ausschusses gemäß Art. 112 Abs. 4 Satz 4 der Landesverfassung und gemäß § 4 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(2) Wird es nach dem Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg erforderlich, den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder weitere Verfassungsrichter zu wählen, hat der Hauptausschuss Vorschläge zur Wahl zu beraten.

(3) Die Kandidaten für die Wahl in das Verfassungsgericht werden von den Mitgliedern des Hauptausschusses benannt.

(4) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 des Verfassungsgerichts-

gesetzes Brandenburg erfüllen. <sup>2</sup>Er fordert von ihnen die Erklärung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes an.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses und die Anhörung der Kandidaten sind nichtöffentlich.

(6) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss führt eine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag herbei und strebt dabei eine angemessene Vertretung der politischen Kräfte des Landes an. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung zustande, unterbreitet der Hauptausschuss dem Landtag einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(7) <sup>1</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wählt der Landtag auf Vorschlag der Fraktionen. <sup>2</sup>Dabei ist die angemessene Vertretung der politischen Kräfte des Landes anzustreben. <sup>3</sup>Vor der Wahl hat der Hauptausschuss die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg zu prüfen und die erforderlichen Anhörungen durchzuführen.

## II. Stellungnahme

### 1. Der Ablauf der Verfassungsrichterwahl auf der Grundlage von Verfassung, Gesetz und Geschäftsordnung

Die Bestimmungen der Landesverfassung gliedern den Ablauf der Verfassungsrichterwahl in zwei Verfahrensabschnitte, nämlich in einen vorbereitenden Verfahrensteil und die eigentliche Wahl.

Für das vorbereitende Verfahren bestimmt die Verfassung in Art. 112 Abs. 4 S. 4 LV, dass in einem Ausschuss, der vom Landtag zu bestimmen ist, vor der Wahl eine Anhörung durchzuführen ist. Welche Kandidaten im Ausschuss anzuhören sind, wer also Wahlvorschläge einbringen kann und wie diese Vorschläge vom Ausschuss verfahrensmäßig zu bearbeiten sind, bestimmt die Landesverfassung nicht näher.

Zur eigentlichen Wahl bestimmt die Verfassung, dass die Kandidaten vom Landtag und zwar ohne Aussprache gewählt werden, Art. 112 Abs. 4. S. 1. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, Art. 112 Abs. 4 S. 5 LV.

Das Verfassungsgerichtsgesetz wiederholt in § 4 die Bestimmungen der Landesverfassung wortwörtlich. Allein in § 4 S. 6 VerfGGBbg wird die Verfassung dahingehend präzisiert, dass das Verfahren bei der Wahl dem Landtag als Regelungsgegenstand für seine Geschäftsordnung zugewiesen wird.

Die Geschäftsordnung des Landtags (GeschO-LT) regelt das Wahlverfahren für die Verfassungsrichter noch einmal genauer. Sie vollzieht dabei den von der Verfassung vorgegebenen Aufbau des Verfahrens in zwei Phasen nach. Einer Beratung über und Anhörung von Kandidaten im Hauptausschuss (§ 91 Abs. 1-6 GeschO-LT) folgt die endgültige Wahl der Kandidaten im Landtag (§ 91 Abs. 7 GeschO-LT).

Während die Verfassung den Hauptausschuss nur mit damit betraut, eine Anhörung durchzuführen (Art. 112 Abs. 4 S. 4 LV), weist die Geschäftsordnung dem Hauptausschuss weitere Aufgaben zu. Dabei unterteilt die Geschäftsordnung das vorbereitende Verfahren wiederum in ein Verfahren vor dem Hauptausschuss und ein Reserveverfahren im Plenum für den Fall, dass das vorbereitende Verfahren im Hauptausschuss scheitert. Den Mitgliedern des Hauptausschusses wird zunächst die Aufgabe zugewiesen, die Kandidaten zu benennen (§ 91 Abs. 3 GeschO-LT). Weitere verfahrensrechtliche oder inhaltliche Bedingungen sind an die „Benennung“ nicht geknüpft. Der Hauptausschuss hört daraufhin die Kandidaten - wie bereits durch die Verfassung vorgeschrieben - an und prüft in diesem Zusammenhang auch, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit gem. §§ 2, 3 VerfGGBbg vorliegen. Die Geschäftsordnung konkretisiert das vorbereitende Verfahren gegenüber der Verfassung insoweit, als der Hauptausschuss daraufhin bereits einen konkreten Wahlvorschlag beraten soll, den er allerdings nur dann dem Landtag zur Wahl unterbreiten kann, wenn eine Einigung zustande kommt (§ 91 Abs. 6 S. 2 und Abs. 7 S. 1). Einigen sich die Mitglieder des Hauptausschusses nicht, kommt es zum „Reserveverfahren“, das in § 91 Abs. 7 GeschO-LT eigenständig geregelt ist. In diesem Fall geht das Vorschlagsrecht auf die Fraktionen über, die dabei (offenbar) nicht an den bereits benannten „Pool“ von Kandidaten des Hauptausschuss-Verfahrens gebunden sind, aber ohne weiteres im Hauptausschuss-Verfahren schon einmal benannte Kandidaten erneut vorschlagen können. Auch wenn ein Kandidat erst im Reserveverfahren benannt wird, führt der Hauptausschuss die Anhörung durch und prüft die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 91 Abs. 7 S. 3 GeschO-LT).

Die eigentliche Wahl wird von der GeschO-LT nicht weiter spezifiziert; hier bestimmt die Verfassung, wie gesagt, für das Verfahren, dass die Wahl ohne Aussprache (Art. 112 Abs. 4 S. 1) und in geheimer Abstimmung (Art. 112 Abs. 4 S. 5) erfolgt. Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landtags erhält (Art. 112 Abs. 4 S. 5). Im Übrigen verläuft die Wahl nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung (siehe Wahlordnung, Anlage 7 der GeschO-LT).

2. Die Benennung der Kandidaten unter der Prämisse der „angemessenen Vertretung der politischen Kräfte des Landes mit Vorschlägen bei der Wahl“

Die Brandenburgische Verfassung zeichnet sich dadurch aus, dass sie im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Verfassungen<sup>1</sup> nicht nur Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen für die Verfassungsrichterwahl enthält, sondern auch die inhaltliche Bestimmung, dass bei der Wahl anzustreben ist, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. Diese Bestimmung stellt den Landtag als Wahlorgan vor die Herausforderung, einerseits den Begriff der „politischen Kräfte“ in seiner Geschäftsordnung und im konkreten Wahlverfahren selbst verfassungskonform zu interpretieren und andererseits die Wirkung dieser Bestimmung für den vorbereitenden Verfahrensteil und die eigentliche Wahl („Bei der Wahl“/ „Vorschläge“) angemessen in der Geschäftsordnung und dem jeweils konkreten Wahlverfahren zu berücksichtigen.

a) Genese der verfassungsrechtlichen Bestimmung Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV

Der Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV war Gegenstand ausführlicher Diskussionen während der Beratungen über die Brandenburgische Verfassung. Er wurde immer auch im Zusammenhang mit dem Quorum für die Wahl der Verfassungsrichter diskutiert.

Zwar sehen der erste und zweite Entwurf der Verfassung die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofs vor.<sup>2</sup> Eine Formulierung, die die Zusammensetzung des Gerichts genauer steuern soll, enthalten diese Entwürfe aber noch nicht. Eine bereits der endgültigen Formulierung stark ähnelnde Klausel, mit der gewährleistet werden sollte, dass das Gericht möglichst nicht nur von Kandidaten der parlamentarischen Mehrheit dominiert wird, wurde zum ersten Mal in der Vorbereitung des dritten Verfassungsentwurfs im Verfassungsausschuss I<sup>3</sup> diskutiert und in den Entwurf aufgenommen („Das Wahlverfahren wird durch Gesetz bestimmt, wobei anzustreben ist, daß die politischen Kräfte des Landes im Verfassungsgericht angemessen berücksichtigt sind“). Bereits hier deutete sich in der Diskussion die Frage an, ob die schon damals verwendete Formulierung „politische Kräfte“ hauptsächlich in einer Wechselbeziehung zu den im Parlament vertretenen Fraktionen

---

1 Vgl. aber Art. 139 Abs. 2 S. 2 BremVerf: „Bei der Wahl [der Verfassungsrichter] soll die Stärke der Fraktionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

2 Siehe vertiefend zur Entstehung der Landesverfassung *Franke/Kneifel-Haverkamp*, in: Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, hg. v. Simon/Franke/Sachs, 1994, § 2, Entstehung und wesentliche Strukturmerkmale der Landesverfassung, Rn. 3 ff.

3 Konstituierung und Zusammensetzung des Verfassungsausschusses auf der Grundlage des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (GVBl. I 1991, S. 26).

steht oder ob hiermit eher die Öffnung des Gerichts für Personen aus unterschiedlichen Kreisen ermöglicht werden soll.<sup>4</sup> Die in den dritten Verfassungsentwurf aufgenommene Formulierung in (den dortigen) Art. 115 Abs. 4 lautete: „Es ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes im Verfassungsgericht angemessen vertreten sind.“

Die Landesregierung bemerkte hierzu, dass eventuell sprachlich noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass sich das Gebot der angemessenen Berücksichtigung der politischen Kräfte des Landes nur auf die Wahl beziehe, die letztlich gewählten Richter hingegen nicht Vertreter bestimmter politischer Kräfte seien.<sup>5</sup>

Während diese Anregung offenbar zunächst in den Beratungen des Verfassungsausschusses II aufgegriffen und die ursprüngliche Formulierung abgewandelt wurde („Es ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes bei der Wahl des Verfassungsgerichts angemessen vertreten sind“)<sup>6</sup>, hatte in den folgenden Beratungen zum fünften Entwurf ein Antrag Erfolg, den gesamten Passus zu streichen. In diesem Antrag wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass die Anzahl der Richter (neun) gerade nicht ausreiche, alle Kräfte des Landes angemessenen zu berücksichtigen und die bisherige Formulierung dieses Passus zugleich den nicht gewollten Schluss nahelege, dass das Verfassungsgericht auf politische Kräfte abstelle, anstatt unabhängig zu sein.<sup>7</sup>

In einer der folgenden Sitzungen des Verfassungsausschusses II stellte die PDS-LL jedoch einen Antrag, der die ursprüngliche Formulierung in präziserer Form wieder aufgriff („Vorschläge“) und im Ergebnis zur endgültigen Fassung wurde.<sup>8</sup> Eine Diskussion darüber, was unter „politischen Kräften“, möglicherweise in Abgrenzung zu den im Landtag als Fraktionen formierten politischen Kräften und ihrem Repräsentationsanspruch im Landtag, zu verstehen sei, fand jedoch offenbar nicht mehr statt.

In den Verfassungsberatungen über Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV wurden daher wohl die oben aufgeworfenen Fragen angeschnitten, jedoch nicht bis in letzte Tiefen ausgelotet. Die Ver-

---

4 Siehe Prot. VA/UA II, 9. Sitzung am 2. Mai 1991, S. 3 f. und die Bemerkungen von *Dr. Franke* einerseits und *Schüler* andererseits.

5 Stellungnahme LReg vom 10. September 1991 zum sog. E III vom 31. Mai 1991 (GVBl. 1991, S. 96), S. 14, n. v.

6 VA/UA II, 16. Sitzung am 29. November 1991, S. 5 und sog. E IV, LT-Drs. 1/625, S. 28 (die Formulierung des UA II „angemessen berücksichtigt werden“ erscheint im E IV als „angemessen vertreten sind.“)

7 Siehe dazu Prot. VA II, 4. Sitzung am 20. März 1992, S. 14 mit den Bemerkungen von einerseits Abg. *Pracht* (F.D.P.) und Abg. *Reiche* (SPD) zur Streichung und andererseits Abg. *Schüler* (Bündnis90/Grüne) für die Beibehaltung; im Weiteren dazu E V, abgedr. in LT-Drs. 1/877, S. 70.

8 Prot. VA II, 7. Sitzung am 3. April 1992, S. 10, Antrag auf Neufassung von Art. 112 Abs. 4 und Erläuterung des Antrags durch Abg. *Vietze* (PDS-LL).



fassungsmaterialien lassen keine völlig eindeutige und gemeinsame Vorstellung über den Begriff der „politischen Kräfte“ erkennen. Ebenso wenig wird vollständig ausdiskutiert, ob die Forderung der „angemessene Berücksichtigung von Vorschlägen bei der Wahl“ nur das vorbereitende Verfahren oder auch die Wahl als solches, mithin also das Wahlverhalten im Plenum steuern soll.

Immerhin kann den Verfassungsmaterialien entnommen werden, dass es den Verfassungsmüttern und -vätern ein Anliegen war, die Besetzung des Verfassungsgerichts dem alleinigen personalpolitischen Zugriff der parlamentarischen Mehrheit zu entziehen.

Schärfer konturiert sind die Argumente in einer Plenardebatte im September 1996<sup>9</sup> anlässlich der vorangegangenen Wahl einer Verfassungsrichterin<sup>10</sup> und des der Wahl vorausgegangenen Verfahrens im Hauptausschuss. In dieser Wahl war der im Ergebnis erfolgreiche Wahlvorschlag von der Fraktion der SPD im Plenum, also im Verfahren nach § 91 Abs. 7 GeschO-LT eingebracht worden, weil im Hauptausschuss zuvor keine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag zustande gekommen war. In der Debatte brachten die Oppositionsfraktionen ihren Unmut über den Ablauf des Verfahrens im Hauptausschuss zum Ausdruck. Die Redner gingen auf die einige Jahre zurückliegenden Verfassungsberatungen auch zum Teil in Form der persönlichen Rückerinnerung ein. Abg. Dr. Wagner (CDU) als Mitglied einer Oppositionsfraktion interpretierte in dieser Debatte Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV in der Weise, dass man mit der Formulierung des Verfassungstextes erreichen wollte, „dass die Hüterin unserer Verfassung [d.i. das Verfassungsgericht] aus Richtern besteht, die sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten [Man wollte dies] auch gerade unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung des Landtags erreichen, worauf auch hinweist, dass die Verfassungsrichter für die Dauer von zehn Jahren gewählt werden.“<sup>11</sup> Abg. Vietze (PDS-LL), ebenfalls Mitglied einer Oppositionsfraktion, ging insoweit noch weiter, indem er die Auffassung vertrat, dass sich alle politischen Kräfte des Landes nicht nur im Vorschlagsrecht wiederfinden sollten, sondern auch in der Zusammensetzung des Gerichts. Zugleich fasse man [d.i. seine Fraktion] den Anspruch der „politischen Kräfte des Landes“ weiter und beziehe diese Forderung nicht nur auf alle im Landtag vertretenen Parteien, sondern auch auf politische Kräfte, die dort nicht vertreten seien.<sup>12</sup> Der damalige Justizminister

9 Siehe PIPr 2/42 vom 25. September 1996, TOP 12, Überprüfung des Verfahrens zur Wahl der Verfassungsrichter des Landes Brandenburg, zum Antrag der Fraktion der CDU, LT-Drs. 2/3132, S. 3856 ff. (elektronische Fassung).

10 PIPr 2/42 vom 25. September 1996, TOP 2, Wahl einer Verfassungsrichterin des Landes Brandenburg, zum Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, LT-Drs. 2/3115.

11 AaO., S. 3857 (elektronische Fassung).

12 AaO., S. 3857 (elektronische Fassung), konkret ging es, wie aus der Plenardebatte ansatzweise hervor, um einen Vorschlag des Bündnis90/GRÜNE, die ab der 2. Legislaturperiode nicht mehr im Landtag vertreten waren.

Dr. Bräutigam stimmte dieser sehr weitgehenden Interpretation jedenfalls insoweit zu, als er die Auffassung vertrat, dass die Verfassung dem Parteienproporz jedenfalls eine klare Absage erteilt habe.<sup>13</sup>

In dieser Debatte werden die interpretatorischen Fragen mithin deutlicher gestellt. Sie sind mehr am praktischen politischen Geschäft geschärft, weniger vom Geist eines runden Tisches beseelt. Jedoch ergeben sich gegenüber den Verfassungsberatungen keine gänzlich neuen, erklärenden Gesichtspunkte.

b) Auslegung von Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV im Zusammenhang der Verfassung

Die Norm muss deshalb über die Entstehungsgeschichte, dort wirkende Rahmenbedingungen und den Willen ihrer Autorinnen und Autoren hinaus mit Hilfe zusätzlicher objektiver Auslegungsmethoden interpretiert werden.

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, welcher Inhalt der Formulierung „politische Kräfte“ im systematischen Zusammenhang der Fassung zukommt. Schon die Wortwahl „politische Kräfte“ weist über den Kreis der (Parlaments-)Fraktion hinaus. Die Landesverfassung spricht nämlich an anderer Stelle konkret von Fraktionen, wenn gerade diese und ihre politischen Beteiligungsrechte angesprochen sind (siehe z. B. Art. 67, Art. 69 Abs. 1 S. 2, Art. 70 Abs. 2 S. 2 LV). Überdies hat das Volk als Souverän auch außerhalb des Wahlrechts zum Parlament im Rahmen von Volksinitiative und Volksgesetzgebungsverfahren Möglichkeiten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Art. 76 – 78 LV). Die Verfassung erkennt in dieser Form an, dass sich politische Kräfte auch außerhalb des Parlaments formieren.<sup>14</sup> Der Begriff der politischen Kräfte verweist damit auch auf Pluralität und Vielfalt von politischen Kräften und unterschiedliche Wirkorte, ohne dass der Begriff die gemeinten politischen Kräfte abschließend definieren würde.

Vor allen Dingen muss dieser Begriff der politischen Kräfte aber auch im Zusammenhang mit seinem Bezugsobjekt, dem Verfassungsgericht, interpretiert werden. Landtag und Verfassungsgericht unterscheiden sich in ihren Aufgaben und in ihrer innerorgantschaftlichen Struktur ganz wesentlich, so dass sich auch aus diesem Grund die Grundsätze, die für die Selbstorganisation des Parlaments gelten, nicht auf die Frage der Besetzung des Verfas-

---

<sup>13</sup> AaO., S. 3862 (elektronische Fassung).

<sup>14</sup> Art. 76 Abs. 1 S. 1 LV ist die einzige sonstige Verfassungsbestimmung abgesehen von Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV, die die Bezeichnung „politisch“, hier in der Wendung „politische Willensbildung“, verwendet (siehe noch Art. 89 S. 1 LV zur Richtlinienkompetenz („Richtlinien der Regierungspolitik“) des Ministerpräsidenten).

sungsgerichts übertragen lassen. Dem Landtag als Repräsentationsorgan und dem zentralen Ort der politischen Willensbildung ist mit dem Verfassungsgericht ein Organ gegenübergestellt, das in der Gestalt eines unparteiischen und unabhängigen Kollegiums staatliches Handeln überprüfen soll. Landtag und Verfassungsgericht sind dabei nicht etwa Antagonisten in dem Sinne, dass der Landtag den Typ des politischen, das Verfassungsgericht hingegen den des unpolitischen, neutralen Verfassungsorgans verkörpert. Die brandenburgische Verfassung hat sich von der Vorstellung eines Richters und eines Gerichts als über der Politik stehende neutrale Instanz des 19. Jahrhunderts verabschiedet und anerkannt, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichts jedenfalls auch politischen Charakter haben.<sup>15</sup> Das zeigt sich an der Besetzung des Gerichts auch mit Nichtjuristen und eben an der Benennung des „Politischen“ in Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV. Während aber die Verfasstheit des Landtags gerade darauf angelegt ist, die verschiedenen politischen Kräfte des Landes „sichtbar“ und voneinander unterscheidbar zu machen, und darauf, ihr Kräfteverhältnis im Zeitrhythmus der Legislaturperiode neu zu bestimmen, ist das Verfassungsgericht als ewiges (d. h. ohne Unterbrechung) konstituiertes Verfassungsorgan unter dem Gesichtspunkt weitestgehender Kontinuität verfasst, wie die lange Amtszeit der Richter von zehn Jahren belegt (Art. 112 Abs. 4 S. 1 LV). Zugleich sollen die Mitglieder des Gerichts ihre Aufgabe als unvoreingenommene Richter, hingegen nicht als Repräsentanten einer bestimmten politischen Ausrichtung wahrnehmen. Dies ergibt sich gerade aus der Organisation des Verfassungsgerichts als „Gericht“.

Die im Landtag als Fraktionen verfassten politischen Formationen sind daher nicht identisch mit den in Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV genannten politischen Kräften, sondern eine in besonderer Weise hervortretende Teilmenge. Umso weniger können einzelne Fraktionen des Landtags diesen Begriff beispielsweise aufgrund ihrer Größe oder ihrer über mehrere Legislaturperioden währenden Existenz ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. Der Begriff der politischen Kräfte ist bewusst weiter gefasst.

Daraus ergeben sich bereits einige wichtige Maßgaben für den vorbereitenden Teil des Verfassungsrichter-Wahlverfahrens. Ein Vorschlagsverfahren, das sich allein an den jeweils aktuellen politischen und womöglich knappen Kräfteverhältnissen im Parlament orientiert (engl. „court-packing“)<sup>16</sup>, wäre dabei ebensowenig mit der Verfassung zu vereinbaren, wie

---

15 Siehe dazu *Preuß*, Die Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, ZRP 1988, 389 (390 f.).

16 Court packing: ein Begriff, der ironisch die tatsächlich sehr problematische, geplante Reorganisation, d. h. Neubesetzung des US Supreme Courts durch Präsident Roosevelt im Jahre 1937 bezeichnete. Letzterer sah sich durch den damals konservativ ausgerichteten Supreme Court in seiner für die USA neuartigen Sozialgesetzgebung behindert.

ein Verfahren, das offen oder jedenfalls unausgesprochen von gegeneinander aufzurechnenden und nachgehaltenen Präsentations- und Besetzungsrechten ausgeht („Erbhöfe“).<sup>17</sup> Damit ist auch beispielsweise eine Aufteilung eines „Besetzungsrechts“ zwischen den großen Fraktionen gemeint.

Die bisherige parlamentarische Praxis lässt keine entgegengesetzten Schlüsse zu. Selbst wenn es – wie offenbar bei der Wahl des ersten Richterkollegiums<sup>18</sup> – durch eine entsprechende rechnerische Zuteilung von Vorschlagsrechten in der ersten Wahlperiode idealerweise gelang, auch die kleineren Fraktionen im Landtag zu berücksichtigen, kann die Wahl des ersten Richterkollegiums kein allgemeingültiger Maßstab für die künftige Wahl von Verfassungsrichtern sein. Zu Beginn der Geschichte des Landes Brandenburg gab es keine andere Möglichkeit, als die im Landtag vertretenen Fraktionen mit den „politischen Kräften“ im Sinne des Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV gleichzusetzen, weil sich die politischen Kräfte gerade erst neu formierten. Zugleich ließ nur die Notwendigkeit, neun Verfassungsrichter „auf einen Schlag“ zu wählen, eine proportionale Berücksichtigung auch kleinerer Fraktionen ähnlich der Besetzung eines Ausschusses überhaupt zu. Diese Situation wird sich jedoch nicht wiederholen.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen, denen sich der Landtag als Wahlorgan für die Mitglieder des Verfassungsgerichts bei Ausgestaltung des Verfahrens in seiner Geschäftsordnung und bei der konkreten Kandidatennominierung zu stellen hat, sind daher hoch. Der Landtag darf das Verfassungsgericht nicht im Sinne eines „ausgelagerten Verfassungsausschusses“ besetzen, sondern muss seine politische Kompetenz und Rückbindung zu den in ihm Repräsentierten dazu nutzen, Persönlichkeiten zu finden, die jeweils unterschiedliche politische Anschauungen und Grundeinstellungen mit sachgerechter Behandlung eines gerichtsförmigen Verfahrens verbinden können. Das Vorschlagsrecht hat somit den Charakter eines „Kandidatenfindungsrechts“.

---

17 Erbhöfe: Ironisch überspitzte Bezeichnung für das Wahlverfahren der Bundesverfassungsrichter im Wahlausschuss des Bundestages gem. § 8 BVerfGG, bei dem die beiden (bis dato) großen Parteien die Mehrzahl der Richterstellen informell gleichsam unter sich aufgeteilt haben und sich insoweit jeweils ein (fast) zum Entsendungsrecht erstarktes Vorschlagsrecht zugestehen, ohne sich jedoch um einen breiten Konsens auch mit den kleineren Oppositionsfraktionen zu bemühen, siehe dazu *Ruppert*, in: *Umbach/Clemens/Dollinger*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz - Kommentar, 2. Aufl. 2005, § 6 Rn. 23; *Hopfauf*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Hopfauf*, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2008, Art. 94 Rn. 14.

18 Siehe zur „Aufteilung“ der neun zu besetzenden Richterstellen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer während der ersten Legislaturperiode, 48. Sitzung des Hauptausschusses, 19. August 1993, AProt. 1/788, TOP 3.1., S. 7.

- c) Die Zuständigkeit für die Benennung der Kandidaten nach der Geschäftsordnung (§ 91 Abs. 3 und Abs. 7 S. 1 GeschO-LT) am Maßstab der Verfassung

Damit bedarf es aber nunmehr eines genaueren Blickes auf diejenigen Regelungen der Geschäftsordnung, die eine Aussage darüber treffen, wie Vorschläge eingebracht werden können. Die GeschO-LT weist in erster Linie den Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 91 Abs. 3 GeschO-LT) und in einer Art Reservefunktion, falls eine Einigung im Hauptausschuss über einen gemeinsamen Vorschlag nicht zustande kommt, den Fraktionen des Landtags (§ 91 Abs. 7 S. 1 GeschO-LT) das Recht zu, Kandidaten vorzuschlagen. Die Geschäftsordnung des Landtags schöpft auf diese Weise nicht alle denkbaren und in anderen Zusammenhängen angewandten Möglichkeiten der „Kandidatenfindung“ aus.<sup>19</sup> Denn wie oben schon ausgeführt, sind die Fraktionen nicht per se die einzigen Repräsentanten der politischen Kräfte der Landes. Trotz der oben angedeuteten kritischen Sicht auf „court-packing“, „Erbhöfe“ und ähnliche Vorgehensweisen kann jedoch den Fraktionen nicht abgesprochen werden, dass sie durch ihre Rückbindung zu den politisch-gesellschaftlichen Kreisen des Landes in der Lage sind, geeignete Kandidaten ausfindig zu machen und zu benennen, soweit sie ihre Aufgabe mit Blick auf die oben skizzierten verfassungsrechtlichen Vorgaben wahrnehmen. In einem repräsentativen System, wie es in der brandenburgischen Verfassung verwirklicht ist, liegt es wohl sogar recht nahe, die Kandidatenfindung den in Form der Fraktionen politisch organisierten Repräsentanten zu übertragen.<sup>20</sup> Es ist daher mit der Landesverfassung vereinbar, das Vorschlagsrecht in der Weise zu regeln, wie es die Geschäftsordnung des Landtags tut.

Das Vorschlagsrecht im Hauptausschuss ist auch in Bezug auf die kleinen Fraktionen mit Blick auf deren Beteiligungs- und Benennungsrechte nicht zu beanstanden. Da jede Fraktion bereits von Verfassungs wegen ein Mitglied in jeden Ausschuss des Landtages entsen-

---

19 Siehe dazu rechtsvergleichend mit anderen deutschen Verfassungsgerichten die bei *Harms-Ziegler*, Verfassungsrichterwahl in Bund und Ländern, in: *Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene*, hg. v. Macke, 1998, S. 191 (203) dargestellten Möglichkeiten, das Vorschlagsrecht zu regeln; siehe zum systematischen Vergleich innerhalb der Geschäftsordnung des Landtags das Vorschlagsrecht des Präsidenten des Landesrechnungshofs von Brandenburg bei der Wahl der Mitglieder des Landesrechnungshofs gem. § 92 Abs. 2 GeschO-LT; das Vorschlagsrecht der sorbischen Verbände für die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten, § 88 Abs. 2 GeschO-LT; theoretisch denkbar wäre sicherlich auch, sonstigen politischen Kräften im weiteren Sinne zu ermöglichen, Personen vorzuschlagen (Gewerkschaften, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Kommunen, Kommunalverbände), oder auch „Volksvorschläge“ in einem entsprechenden Verfahren zuzulassen, insbesondere, weil in Brandenburg nicht alle Mitglieder des Gerichts Juristen sein müssen. Ob dies auch praktikabel wäre, ist eine andere Frage.

20 Von der geforderten richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder auf die Notwendigkeit eines „parteilichfreien“ Vorschlagsverfahrens für die Kandidaten zu schließen, wäre einem Richterbild und auch einem Politikverständnis verhaftet, das dem 19. Jahrhundert näher steht, siehe dazu *Ruppert*, (Fn. 17), § 6 Rn. 27.

den kann (Art. 70 Abs. 2 S. 2 LV), sind ihre Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte beim Vorschlagsverfahren im Hauptausschuss gewahrt.

Das Reservevorschlagsrecht für den Fall, dass man sich im Hauptausschuss nicht auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen kann, ist gem. § 91 Abs. 7 S. 1 GeschO-LT unmittelbar „den Fraktionen“ zugewiesen und ansonsten an keine weitere Bedingung geknüpft. Auch in diesem Fall werden kleinere Fraktionen, in dem Sinne, dass sie jeweils Sprachrohr einer kleineren politischen Kraft sind, nicht diskriminiert.

Zwischenergebnis: Die Zuständigkeit der Mitglieder des Hauptausschusses für die Benennung von Kandidaten in der ersten Phase des Wahlverfahrens und die Zuständigkeit der Fraktionen für die Benennung der Kandidaten im Reserveverfahren entsprechend der Bestimmung des § 91 GeschO-LT begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gestaltung des Vorschlagsverfahrens in der Geschäftsordnung interpretiert in zulässiger Weise die verfassungsrechtliche Forderung, dass die politischen Kräfte mit Vorschlägen vertreten sein müssen, wenn sie das Vorschlagsrecht in erster Linie den Mitgliedern eines Ausschusses und in zweiter Linie den Fraktionen zuweist. Es ist insofern legitim, den Mitgliedern eines Ausschusses bzw. in Reserve den Fraktionen die Rolle von Sprechern für die politischen Kräfte des Landes zuzuweisen. Insbesondere werden auch kleinere Fraktionen innerhalb dieser Gestaltung der Zuständigkeiten nicht benachteiligt.

### 3. Die Benennung des Kandidaten im Verhältnis zur Wahl des Kandidaten durch den Landtag

Das tatsächliche Gewicht der Benennung eines Kandidaten im von der Verfassung eingeleiteten politischen Prozess hängt vor allem aus der Sicht des Vorschlagenden davon ab, in welchem Maße ein Vorschlag Chancen auf Erfolg hat. Die denkbare Spannweite reicht von einem Vorschlagsrecht, welches als Präsentationsrecht zu interpretieren ist, mit der Folge, dass ein Vorschlag höchstens im Ausnahmefall zurückgewiesen werden kann, bis zu einem bloßen „Recht auf Eingabe“, bei dem ein Vorschlag nicht einmal beraten werden muss. Eckpunkte bei der rechtlichen (nicht politischen) Betrachtung dieser Frage für das brandenburgische Wahlverfahren sind einerseits der Umstand, dass die eigentliche Entscheidung für einen Kandidaten durch eine Wahl im Plenum erfolgt, aber andererseits auch hier die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass bei der Wahl die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sein müssen. Es bedarf daher nunmehr eines Blickes auf den zweiten Verfahrensabschnitt der Verfassungsrichterwahl, der eigentlichen Wahl im Plenum.

#### a) Die Wahl der Richter des Verfassungsgerichts mit Zweidrittelmehrheit

Die Richter des Verfassungsgerichts werden gewählt, nicht berufen, wie dies die Richter der Fachgerichte werden (vgl. Art. 109 Abs. 1 S. 1 LV). Die Richterwahl ist somit Ausdruck dessen, dass auch das Verfassungsgericht einer besonderen demokratischen Legitimation bedarf, die es nach dem Willen der Verfassung eben aus der Wahl seiner Mitglieder durch das vom Volk gewählte Parlament bezieht.<sup>21</sup> Zugleich folgt aus der (ohne Verfahrensfehler abgelaufenen) Wahl, dass der Gewählte für das ihm angetragene Amt geeignet ist. Eine (nachträgliche) Überprüfung der inhaltlichen Motive und Gründe für die Wahl einer bestimmten Person in das Amt des Verfassungsrichters ist ausgeschlossen.<sup>22</sup>

Die Entscheidung für die Wahl der Verfassungsrichter legt jedoch nicht schon zugleich das Maß an erforderlichem Konsens, das heißt eine in einer bestimmten Weise qualifizierte Mehrheit, fest.<sup>23</sup> Die Landesverfassung sah zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im August

21 Siehe zum Erfordernis der demokratischen Legitimation als solchem bei der Wahl von Landesverfassungsrichtern BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 1998, Az. 1 BvR 2470/95, NVwZ 1999, 638 (649, dort zur bundesverfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des BayVerfGH mit einfacher Mehrheit); siehe auch die rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Überlegungen des Sachverständigen *Dr. Ade* in der Sachverständigen-Anhörung des Hauptausschusses des Landtags Brandenburg am 6. März 1997, AProt. 2/677, Anlage 1.1, S. 3.

22 *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg - Kommentar, 2. Nachlfg. 2008, Art. 112 Anm. 6.

23 Siehe insbesondere BVerfG (Fn. 21) zur Zulässigkeit der Bestimmung einer einfachen Mehrheit für die Wahl der Richter des BayVerfGH.

1992 noch die Wahl der Richter mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Landtags vor. Grund für diese Entscheidung war die Überlegung, unlösbare Konflikte um die Person eines Kandidaten zu verhindern und auch „unbequeme“ Kandidaten wählen zu können.<sup>24</sup>

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Art. 112 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg und des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg vom 24. Juni 1997<sup>25</sup> wurde jedoch die erforderliche Mehrheit auf eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags angehoben. Die diese Verfassungsänderung tragende Mehrheit begründete dies damit, dass durch eine Zweidrittelmehrheit das allseitige Vertrauen in die Institution des Landesverfassungsgerichts besser zum Ausdruck gebracht werde.<sup>26</sup> Die zuvor in den Beratungen angehörten Sachverständigen wiesen im Wesentlichen übereinstimmend darauf hin, dass eine solche Mehrheit den Zwang zum Konsens steigere, auch der parlamentarischen Opposition die Mitwirkung bei der Besetzung des Verfassungsgerichts sichere und diese Forderung daher jedenfalls verfassungspolitisch wünschenswert sei. Tatsächlich wird durch dieses Quorum das oben beschriebene Problem des „court-packing“ recht wirkungsvoll vermieden. Noch nicht eindeutig ist jedoch damit beantwortet, ob ein solcherart hergestellter, übergreifender Konsens zugleich das oben mit „Erbhöfe“ beschriebene Problem schon angemessen beantwortet. Auch eine „übergreifende“ Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten kann das nicht zustimmende letzte Drittel (also z. B. kleinere Oppositionsfraktionen)<sup>27</sup> von der Mitwirkung bei der Besetzung des Gerichts ausschließen. Auch mit der Anhebung des Stimmenquorums werden daher nicht zwangsläufig alle politischen Kräfte, die im Landtag vertreten sind, mit ihren Vorschlägen bei der Besetzung des Gerichts berücksichtigt, Art. 112 Abs. 4 S. 5 LV stellt - anders gewendet - nicht ohne Weiteres die „Lösung“ für die in Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV postulierte Forderung dar. Die Wirkkraft der in Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV erhobenen Forderung für die eigentliche Wahl der Verfassungsrichter im System der Landesverfassung ist daher noch genauer zu bestimmen.

---

24 Siehe die 7. Sitzung des Verfassungsausschusses II, AProt VA II/ 7, S. 7 mit den Äußerungen der Abg. *Dettmann* (SPD) und *Reiche* (SPD); siehe auch die treffende Zusammenfassung der Abg. *Stark* (SPD) in der 2. Lesung des Gesetzes zur Änderung des Art. 112 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie des Verfassungsgerichtsgesetzes (Wahl von Verfassungsrichtern mit Zweidrittelmehrheit), GesEntw CDU-Fraktion, LT-Drs. 2/3658 und BeschIEmpf und Bericht HA LT-Drs. 2/4118, PIPr 2/63, S. 5318 (elektronische Fassung).

25 GVBl. I S. 68.

26 Abg. *Dr. Dr. Vette* (CDU) in der 2. Lesung des Gesetzes zur Änderung des Art. 112 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie des Verfassungsgerichtsgesetzes (Wahl von Verfassungsrichtern mit Zweidrittelmehrheit), GesEntw CDU-Fraktion, LT-Drs. 2/3658 und BeschIEmpf und Bericht HA LT-Drs. 2/4118, PIPr 2/63, S. 5317 und Abg. *Stark* (SPD), S. 5318.

27 Siehe dazu VerfGH NRW, Urteil vom 19. April 1994, Az 6/94, juris, Rn. 4, der dies auf der Grundlage der Verfassung von NRW, die keine die dem Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV entsprechende Regelung kennt, als unvermeidlich akzeptiert.



b) Selbstorganisation versus Kreationsaufgaben des Parlaments

Zunächst ergibt ein genauerer Blick auf die unterschiedlichen Wahlen, die der Landtag von Verfassungs wegen durchzuführen hat, dass der Landtag Wahlkompetenzen in zwei ganz unterschiedlichen Zusammenhängen wahrnimmt. Einerseits organisiert sich das Parlament durch verschiedene Gremien selbst (das Präsidium und die verschiedenen Ausschüsse), andererseits kreiert der Landtag durch Wahlen andere Verfassungsorgane (z. B. die Landesregierung in Form der Wahl des Ministerpräsidenten, Art. 83 Abs. 1 LV). Im Zusammenhang mit der Selbstorganisation kommt den Wahlen jeweils nur eine Bestätigungsfunktion zu, weil die Verfassung den Abgeordneten und Fraktionen hierbei von vornherein ein Mitwirkungsrecht unabhängig von parlamentarischen Mehrheiten garantiert (z. B. in Form eines Grundmandats).<sup>28</sup> Insbesondere das Vorschlagsrecht der Fraktionen erstarkt in diesem Zusammenhängen regelmäßig zu einem Präsentations- (Entsendungs-) recht.<sup>29</sup> Nur ausnahmsweise kann in solchen Fällen der Kandidat der Vorschlagsberechtigten zurückgewiesen werden.

In Abgrenzung dazu nimmt das Parlament Kreationsaufgaben wahr, wählt also die Mitglieder anderer Verfassungs- und oberster Landesorgane oder wirkt an ihrer Bestellung mit. In diesen Zusammenhängen hat die Wahl echte Entscheidungs-, nicht nur Bestätigungsfunktion. Die (evtl. qualifizierte) Mehrheitsentscheidung des Parlaments konkretisiert im repräsentativen System den Willen des Volkes als Souverän.

Die Wahl der Verfassungsrichter nach Art. 112 Abs. 4 S. 5 LV gehört zu den Kreationsaufgaben des Landtags.<sup>30</sup> Sie ist daher nicht nur eine Bestätigung der zuvor eingebrachten Vorschläge, sondern im Grundsatz eine Auswahl aus ihnen. Ein Vorschlag kann durchaus vom Plenum abgelehnt werden. Aus der Ablehnung folgt nicht, dass diejenigen Vorschlagsberechtigten, die den letztendlich abgelehnten Vorschlag eingebracht hatten, ersatzweise mit einem anderen Vorschlag zu berücksichtigen wären.

Dieses mit Hilfe der systematischen Auslegung gefundene Ergebnis findet sich letztlich auch im Wortlaut wieder, da sich die Berücksichtigung der politischen Kräfte auf „Vorschlä-

---

28 Siehe dazu beispielsweise Art. 69 Abs. 1 S. 2 LV (Entsendung eines Fraktionsmitglieds in das Präsidium), Art. 70 Abs. 2 S. 2 LV (Grundmandat in den Ausschüssen) als Konkretisierung des Grundsatzes der formalen Chancengleichheit; siehe zur (Mehrheits-)wahl eines Ausschussvorsitzenden, die durch den Grundsatz der formalen Chancengleichheit der Fraktionen modifiziert wird, beispielsweise Sächs-VerfGH, Urteil vom 29. Januar 2004, Vf. 52-I-02, Umdruck S. 9 f.

29 Nicht ganz eindeutig ist hier die Wahl des Landtagspräsidenten aus den Reihen der stärksten Fraktion - ob dies bereits Verfassungsgewohnheitsrecht oder nur Parlamentsbrauch ist, ist umstritten, siehe dazu für Brandenburg, *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg - Kommentar*, 2. Nachlfg. Feb. 2008, Art. 69 Anm. 2.1.

30 *Lieber*, (Fn. 22), Art. 55 Anm. 1.2.4.

ge“ bezieht, aber eben eine zwingende Formulierung in Bezug auf die Besetzung des Verfassungsgerichts vermeidet („anzustreben“). Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV modifiziert die eigentliche Kreationfunktion des Parlaments in diesem Punkte folglich nicht.<sup>31</sup>

c) Das vorbereitende Verfahren und seine Steuerungsfunktion für die eigentliche Wahl

Die oben getroffene Aussage darf indes nicht vorschnell so verstanden werden, dass Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV keinerlei Wirkung für das Ergebnis der Wahl entfalten kann.<sup>32</sup> Es dürfte auf der Hand liegen, dass mit der Sammlung der verschiedenen Vorschläge bereits eine Vorentscheidung für die endgültige Besetzung des Verfassungsgerichts getroffen wird. Trotz der eigentlich wenigen Qualifikationsmerkmale, die einfachgesetzlich für einen Kandidaten für das Verfassungsrichteramt verlangt werden<sup>33</sup>, wird nur eine sehr beschränkte Anzahl von Personen für dieses Amt in Betracht kommen. Der Landtag hat schon aus diesem Grunde nicht die Möglichkeit, aus einem großen „Pool“ von Kandidaten „auszuwählen“. Die Tendenz, die Wahl der Kandidaten nicht als Wahl zwischen verschiedenen Personen („Kampfabstimmung“), sondern eher in der Form einer Bestätigung der Nominierung abzuhalten, wird überdies durch ein weiteres Prinzip zumindest verstärkt. Die Kandidaten sollen sich nicht in einer öffentlichen Debatte „verschleißen“, weil ansonsten bereits vorab die Unabhängigkeit, die Distanz und die Zurückhaltung der Richter zum Schaden des Verfassungsgerichts angezweifelt werden könnte. Als Ausdruck dieses Prinzips werden gemäß der Brandenburgischen Verfassung - ähnlich wie in anderen Bundesländern - die Richter vom Landtag deshalb ohne (zuvorige) Aussprache (im Plenum) gewählt (Art. 112 Abs. 4 S. 1 LV) und die Anhörung der Kandidaten dem (Haupt-)ausschuss als Aufgabe zugewiesen (Art. 112 Abs. 4 S. 4 LV). Dennoch engt auch dieses Prinzip den Wahlvorgang nicht etwa in der Weise ein, dass ein Vorschlag oder gar eine Liste mehrerer Kandidaten nur in Form der alternativlosen Annahme oder der Ablehnung (als Ganzes) zur Wahl gestellt werden könnten. Die Präsentation von Wahlalternativen ist von Verfassungs wegen

---

31 In diesem Sinne auch BremStGH (kein Präsentationsrecht der Parteien oder Fraktionen), Entscheidung vom 7. Januar 1977, St 2/75, Amtliche Sammlung 3, 11 ff., zitiert nach <http://staatsgerichtshof.bremen.de/sixcms/media.php/13/StGH-ENTSCH-ZUSAMMENF50-89.pdf>, zu Art. 139 Abs. 2 S. 2 BremVerf a. F. (vgl. oben Fn. 1).

32 Anders der Sachverständige *Dr. Knippel*, Sachverständigen-Anhörung im Hauptausschuss zum Ges-Entw zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg sowie des Verfassungsgerichtsgesetzes - LT-Drs. 2/3658 (Neudruck), Anlage 1.2, S. 3, der die Auffassung vertrat, dieser Verfassungsnorm ließen sich keine zwingenden Vorgaben für die Wahl der Verfassungsrichter entnehmen; skeptisch gegenüber einer Justiziabilität dieser Vorschrift auch der Sachverständige *Dr. Ade*, aaO., Anlage 1.1., S. 7, wenn er formuliert, die Sollbestimmung in Art. 112 Abs. 4 der Verfassung wirke [in Bezug auf die Mitwirkungsrechte der Opposition] wie ein halber Schritt: sie spreche das Problem an, ohne es zu lösen.

33 Siehe dazu §§ 2 und 3 VerfGGBbg. Dadurch, dass ein Drittel der Mitglieder des Gerichts aus Berufsrichtern bestehen muss und ein weiteres Drittel aus Juristen, strenge Inkompatibilitätsvorschriften bestehen und auch ein Geschlechterverhältnis zu beachten ist, ist das Verfassungsrichteramt selbstverständlich je nach Ausgangslage dennoch kein Amt, für das jede(r) „unbescholtene Bürger(in)“ in Betracht käme.

zulässig. Der übergreifende Konsens hinsichtlich eines bestimmten Kandidaten kann sich bereits in einem interfraktionellen Vorschlag zeigen, er muss es aber nicht. Der übergreifende Konsens wird vielmehr im Wege der Zweidrittelmehrheit bei der eigentlichen Wahl sichergestellt.

#### 4. Zusammenfassung

Bei der Verfassungsrichterwahl weist die Geschäftsordnung des Landtags in einem zweistufig ausgestalteten, vorbereitenden Verfahren zunächst jedem Mitglied des Hauptausschusses, darauf im Reservefall allen Fraktionen im Plenum die Kompetenz zu, Kandidaten für die Wahl zu benennen. Die Ausgestaltung dieser Kompetenz genügt der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 112 Abs. 4 S. 2 („Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind“). Die Fraktionen dürfen in diesem Zusammenhang als Sprecherinnen der politischen Kräfte des Landes verstanden werden.

Diese Zuständigkeit zur Kandidatenfindung, wie sie in der Geschäftsordnung des Landtags geregelt ist, entspricht auch ansonsten den Vorgaben des Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV. Denn im Rahmen dieser geschäftsordnungsmäßigen Verfassungskonkretisierung wird das Benennungsrecht weder an die Größe einer Fraktion noch an sonstige Bedingungen geknüpft. Der von der Verfassung gewollten Pluralität der politischen Anschauungen unter den Kandidaten, die dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen werden, wird dadurch angemessen Rechnung getragen.

Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV vermittelt den Vorschlagenden darüber hinaus kein (weitergehendes) Präsentations- oder Besetzungsrecht für einzelne Richterstellen. Der Landtag ist in seiner Entscheidung über die Kandidaten frei. Die Landesverfassung geht zwar vom Erfordernis eines übergreifenden Konsenses über die Geeignetheit eines Kandidaten aus, sieht dieses Erfordernis aber zugleich als erfüllt an, wenn das qualifizierte Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages bei der Wahl eines Kandidaten erreicht wird (Art. 112 Abs. 4 S. 5 LV).